



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Mitglied des Landtages Henriette Quade (fraktionslos)

Durchsuchung in Sachsen-Anhalt mit Bezug zu „Identitärer Bewegung“

Kleine Anfrage - **KA 8/3841**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Tamara Zieschang
Ministerin für Inneres und Sport

Hinweise: Eine Einsichtnahme des vertraulichen Teils o. g. Antwort ist für Mitglieder des Landtages in der Landtagsverwaltung - Akteneinsichtnahmeraum - nach Terminabsprache möglich.

*Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.*

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Henriette Quade (fraktionslos)

Durchsuchung in Sachsen-Anhalt mit Bezug zu „Identitärer Bewegung“

Kleine Anfrage – KA 8/3841

Vorbemerkung der Anfragestellerin:

Am 28. Oktober 2025 wurde unter Leitung des Polizeipräsidiums Karlsruhe im Rahmen von Ermittlungen u. a. wegen des Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz ein Objekt in Schkopau (Saalekreis) durchsucht. Auslöser war eine Aktion der „Identitären Bewegung Deutschland“ am 27. Juni 2024 in Karlsruhe, an der ein Bewohner des Objekts teilgenommen haben soll.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Vorbemerkung der Landesregierung:

Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Die Landesregierung trifft aber eine Schutzpflicht gegenüber ihren nachrichtendienstlichen Quellen. Teile der Antwort der Landesregierung müssen insoweit als Verschlussache eingestuft werden. Hierbei wird der Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt gefolgt, nach der bei der Erfüllung der Auskunftspflicht gegenüber dem Parlament unter Geheimhaltungsaspekten wirksame Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden von Dienstgeheimnissen mit einbezogen werden können (vgl. Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 17. September 2013, Az.: LVG 14/12; Urteil vom 25. Januar 2016, Az.: LVG 6/15). Hierzu zählt auch die Geheimschutzordnung des Landtages (GSO LT).

Die Einstufung als Verschlussache ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Wohl des Landes Sachsen-Anhalt geeignet, das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Landesregierung zu

befriedigen (Artikel 53 Abs. 3 und 4 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt). Die öffentliche Preisgabe von weiteren Informationen zu Frage 3 würde Rückschlüsse auf sensible Verfahrensweisen und Taktiken der Verfassungsschutzbehörde ermöglichen. Das Bekanntwerden dieser Informationen ließe somit befürchten, dass verfassungsfeindlichen Bestrebungen nicht mehr wirksam entgegengetreten werden kann und hierdurch dem Wohl des Landes Sachsen-Anhalt Nachteile zugefügt würden.

Die Antwort auf Frage 3 wird daher teilweise als Verschlussache „VS-Vertraulich“ eingestuft. Die vollständige Antwort der Landesregierung kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Frage 1:

Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu der Gruppierung „Identitäre Bewegung“ in Sachsen-Anhalt vor?

Frage 2:

Über welche Strukturen verfügte bzw. verfügt die Gruppierung „Identitäre Bewegung“ in den Jahren 2024 bis heute in Sachsen-Anhalt und in welchen Landkreisen/kreisfreien Städten unter welchen Bezeichnungen?

Antwort auf die Fragen 1 und 2:

Die Fragen 1 und 2 werden zusammenhängend beantwortet.

Die Identitäre Bewegung (IB) ist eine rechtsextremistische Gruppierung aus dem Spektrum der „Neuen Rechten“, die vor allem ethnopluralistische, fremdenfeindliche, antiliberale und kollektivistische Ansätze vertritt. Sie ist eng in das Netzwerk der „Neuen Rechten“ eingebunden und in diesem vernetzt. In Sachsen-Anhalt sind der Verfassungsschutzbehörde die „Identitäre Bewegung Deutschland“ und die „Identitäre Bewegung Sachsen-Anhalt“ bekannt. Weitere Erkenntnisse zur IB können den jährlich erscheinenden Verfassungsschutzberichten entnommen werden.

Frage 3:

Welche Kenntnisse hat die Landesregierung von Aktivitäten von der Gruppierung „Identitäre Bewegung“ bzw. einzelner Gliederungen oder

Mitglieder in den Jahren 2024 bis heute in Sachsen-Anhalt? Bitte einzeln auflisten nach Ort, Datum, Art der Aktivität, Gruppierung, Thema, Lokalität, Teilnehmer*innenzahl, Veranstalter*in.

Antwort auf Frage 3:

Der Landesregierung derzeit im Sinne der Fragestellung vorliegende Erkenntnisse sind in der nachstehenden Übersicht aufgeführt. Alle Veranstaltungen fanden in der Immobilie in der Halleschen Straße 27 in Schkopau (Saalekreis) statt.

Datum	Art der Veranstaltung
Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung
Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung
Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung
Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung
Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung
08.11.2025	Aftershowparty nach der Buchmesse Siehe Vorbemerkung

Der Landesregierung liegen weitere Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Deren Mitteilung ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache „VS-Vertraulich“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Frage 4:

An welchen Aktivitäten anderer extrem rechter Gruppierungen, Organisationen, Parteien oder Einzelpersonen innerhalb und außerhalb Sachsen-Anhalts war die Gruppierung „Identitäre Bewegung“ bzw. einzelne Gliederungen oder Mitglieder aus Sachsen-Anhalt in den Jahren 2024 bis heute beteiligt? Bitte aufschlüsseln nach Ort, Datum, Art der Aktivität, Gruppierung, Thema, Lokalität, Teilnehmer*innenzahl, Veranstalter*in.

Antwort auf Frage 4:

Gegenstand der Informationssammlung der Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt sind nach § 4 des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Land Sachsen-Anhalt (VerfSchG-LSA) u. a. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind.

Solche Bestrebungen können von Personenzusammenschlüssen oder Einzelpersonen ausgehen (§ 4 Abs. 1 VerfSchG-LSA). Der Begriff „Bestrebung“ ist in § 5 Abs. 1 VerfSchG-LSA definiert und erfordert ein zielgerichtetes, finales Handeln, das in Vorbereitungstätigkeiten, Agitation oder Gewaltakten bestehen kann. Für einen Personenzusammenschluss handelt, wer ihn in seinen Bestrebungen nachdrücklich unterstützt. Verhaltensweisen von Einzelpersonen, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluss handeln, können nach § 5 Abs. 1 Satz 3 VerfSchG-LSA Bestrebungen im Sinne des § 4 Abs. 1 VerfSchG-LSA sein, wenn sie darauf gerichtet sind, die dort genannten Ziele zu verwirklichen.

Damit die Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt Informationen sammeln und auswerten darf, müssen ihr nach § 7 Abs. 2 VerfSchG-LSA tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten im Sinne des § 4 Abs. 1 VerfSchG-LSA vorliegen. Mithin sammelt die Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt regelmäßig Informationen über politisch aktive Parteien, Vereinigungen, Kameradschaften sowie sonstige Gruppierungen oder lose Personenzusammenschlüsse in Sachsen-Anhalt, welche die vorgenannten Kriterien erfüllen und ihren Sitz in Sachsen-Anhalt haben oder in Sachsen-Anhalt gegründet worden sind.

Die Frage wird deshalb dahingehend interpretiert, dass die Anfragstellerin

Informationen über die „Identitäre Bewegung Sachsen-Anhalt“ betreffend begehrt. Diese ist seit Jahren inaktiv. Mithin liegen der Verfassungsschutzbehörde Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung nicht vor.

Frage 5:

Wie viele Personen lassen sich nach Kenntnis der Landesregierung der Gruppierung „Identitäre Bewegung“ in Sachsen-Anhalt zuordnen? Bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln.

Antwort auf Frage 5:

Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung insoweit vor, als der IB in Sachsen-Anhalt etwa zehn Personen zugerechnet werden. Ein Teil dieser Personen ist im Saalekreis verortet.

Frage 6:

Waren oder sind Mitglieder der Gruppierung „Identitäre Bewegung“ nach Kenntnis der Landesregierung in der Vergangenheit und/oder gegenwärtig zugleich auch Mitglied anderer extrem rechter Organisationen und wenn ja, welcher? Bitte aufschlüsseln nach Anzahl der Mitglieder und Organisationen.

Antwort auf Frage 6:

Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung derzeit insoweit vor, als bekannt ist, dass einzelne Mitglieder oder Anhänger der IB auch Mitglieder oder Anhänger anderer rechtsextremistischer Personenzusammenschlüsse, etwa der Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD), sind und waren.

Frage 7:

Wie viele Straftaten wurden seit Januar 2024 mit Bezug zu der Gruppierung „Identitäre Bewegung“ in Sachsen-Anhalt registriert? Bitte unter Angabe einer laufenden Nummer aufschlüsseln nach Datum, Ort, Anzahl der Tatverdächtigen, Alter, Tatbeständen und ggf. Begehungsweise, Zuordnung PMK, Anzeige von Amts wegen oder Anzeige durch private Dritte.

Antwort auf Frage 7:

Die Landesregierung geht davon aus, dass mit der Fragestellung Straftaten gemeint sind, welche durch die IB selbst oder in deren Namen begangen wurden. Die händische Recherche in den polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystemen erbrachte keine Erkenntnisse zu Straftaten, die mit der IB im Zusammenhang stehen.

Frage 8:

Gegen wie viele Personen aus Sachsen-Anhalt, die der Gruppierung „Identitäre Bewegung“ zuzurechnen sind, wurden bzw. werden wegen welcher Straftatbestände Ermittlungen geführt? Bitte unter Angabe einer laufenden Nummer aufschlüsseln nach Datum, Ort, Anzahl der Tatverdächtigen, Alter, Tatbeständen und ggf. Begehungsweise, Zuordnung PMK, Anzeige von Amts wegen oder Anzeige durch private Dritte.

Frage 9:

Fanden Durchsuchungen im Zusammenhang mit den in der Frage 8 genannten strafrechtlichen Ermittlungen statt? Wenn ja, wann, wo und wegen welcher Tatbestände? Wurden dabei Gegenstände beschlagnahmt und wenn ja, welche?

Antwort auf die Fragen 8 und 9:

Die Fragen 8 und 9 werden zusammenhängend beantwortet.

Im September 2025 ging im Polizeirevier Saalekreis ein Ermittlungersuchen der Kriminalpolizei Tübingen ein. Gegenstand des Ersuchens war es, eine zum damaligen Zeitpunkt in Schkopau wohnhaft gemeldete, namentlich bekannte männliche Person in einem bei der ersuchenden Dienststelle geführten Verfahren als Beschuldigter zu vernehmen.

Am 28. Oktober 2025 fanden Durchsuchungsmaßnahmen mit Beschluss des Amtsgerichts Karlsruhe unter Federführung des Polizeipräsidiums Karlsruhe in dem Objekt „Villa Barbarossa“ der IB in Schkopau statt, in deren Rahmen die Vernehmung der vorgenannten Person durch Kriminalbeamte aus Baden-Württemberg eigenständig durchgeführt wurde.

Weiterführende Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung unter Verweis auf die Ermittlungsführung bei der Landespolizei Baden-Württemberg nicht vor.

Frage 10:

Werden Personen, die der Gruppierung „Identitäre Bewegung“ zuzurechnen sind, als Gefährder*in aus dem Phänomenbereich Rechtsextremismus geführt? Bitte aufschlüsseln nach Anzahl, Landkreis und/oder kreisfreien Städten und Zeitpunkt ab dem die Person/die Personen als Gefährder*in geführt werden.

Antwort auf Frage 10:

Nein.

Frage 11:

Welche Objekte in Sachsen-Anhalt können durch die Gruppierung „Identitäre Bewegung“ genutzt werden und/oder befinden sich in deren Besitz und/oder Eigentum?

Antwort auf Frage 11:

Der Landesregierung ist bekannt, dass die IB die Immobilie in der Halleschen Straße 27 in Schkopau (Saalekreis) nutzt.

Frage 12:

Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu der in der Vorbemerkung genannten Durchsuchung betroffenen Personen und deren Aktivitäten, deren Einbindung in und Bedeutung für die extrem rechte Szene und/oder für die Reichsbürger*innenszene in Sachsen-Anhalt vor? Welche Verbindungen zwischen ihnen und extrem rechten Organisationen sind der Landesregierung bekannt? Bitte, soweit unterschiedlich, nach Personen aufschlüsseln.

Antwort auf Frage 12:

Der Landesregierung ist bekannt, dass die von der Durchsuchung betroffene Person im Netzwerk der „Neuen Rechten“ aktiv ist, so beispielsweise bezüglich der ehemaligen Jugendorganisation der Partei AfD „Junge Alternative“ bzw. deren Nachfolgeorganisation „Generation Deutschland“ oder dem Jungeuropa-Verlag.

Frage 13:

Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zum Stand des o. g. Ermittlungsverfahrens vor, bei dem am 28. Oktober 2025 mindestens ein Objekt in Sachsen-Anhalt durchsucht wurde?

- a. Wie viele Objekte wurden im Rahmen der o. g. Durchsuchungen in Sachsen-Anhalt durchsucht? Bitte auflisten nach Landkreisen und kreisfreien Städten und Tatbestand.**
- b. Gegen wie viele Personen aus Sachsen-Anhalt werden wegen welcher Tatbestände Ermittlungsverfahren geführt? Bitte aufschlüsseln nach laufender Nummer, Datum, Ort, Anzahl Tatbeteiligte*r, Tatbeständen und ggf. Begehungsweise, Zuordnung PMK, Anzeige von Amts wegen oder Anzeige durch private Dritte.**
- c. In welchem Stand befindet sich das o. g. Verfahren gegen den Tatverdächtigen/die Tatverdächtige derzeit? Bitte nach laufender Nummer aus Frage 13b beantworten.**
- d. Wurden bei der Durchsuchung/den Durchsuchungen in Sachsen-Anhalt Propagandamaterial der extremen Rechten (z. B. Flugblätter, Bücher, Flyer, sonstige Schriften) gefunden? Bitte aufschlüsseln nach Titel, Anzahl, Zuordnung Autorschaft oder wo nicht möglich Gruppierung oder Spektrum der extremen Rechten, durchsuchtem Objekt.**
- e. Wurden bei der Durchsuchung/den Durchsuchungen in Sachsen-Anhalt Listen von durch die Durchsuchungen betroffenen Netzwerken/Gruppierungen/Personen erstellte Informationssammlungen über Personen, deren Familienverhältnisse, Dienststellen und Tarnkennzeichen von Zivilfahrzeugen (sog. Feindeslisten) gefunden, und wenn ja, wie viele Personen wurden auf diesen Listen geführt? Hatten Personen aus Sachsen-Anhalt Zugriff auf solche Listen?**
- f. Wurden bei der Durchsuchung/den Durchsuchungen in Sachsen-Anhalt Gegenstände mit Bezug zum Nationalsozialismus oder zur extrem rechten Szene (bspw. Fahnen, Devotionalien, Plakate) durch die Beamt*innen wahrgenommen und/oder sichergestellt und/oder beschlagnahmt und wenn ja, welche? Bitte einzeln auflisten nach Gegenstand, Bezug, durchsuchtem Objekt.**

- g. Wurden bei der Durchsuchung/den Durchsuchungen in Sachsen-Anhalt Waffen, Waffenattrappen und Munition sichergestellt? Bitte aufschlüsseln nach durchsuchtem Objekt, Anzahl und Typ.**
- h. Wurden bei der Durchsuchung/den Durchsuchungen in Sachsen-Anhalt pyrotechnische Erzeugnisse sichergestellt? Bitte aufschlüsseln nach durchsuchtem Objekt, Anzahl und Typ.**

Antwort auf die Fragen 13 bis 13 h.:

Die Fragen 13 bis 13 h. werden zusammenhängend beantwortet.

Auf die Antwort auf die Kleine Anfrage 8/3373 (Drs. 8/6319) wird verwiesen.

- i. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zur Nutzung des in Sachsen-Anhalt durchsuchten Objekts/der in Sachsen-Anhalt durchsuchten Objekte vor?**

Antwort auf Frage 13 i.:

Das durchsuchte Objekt in der Halleschen Straße 27 in Schkopau wird als Geschäftsadresse und zu Wohnzwecken genutzt. Darüber hinaus dient die Immobilie auch als Veranstaltungsobjekt. Zudem ist bekannt, dass die „Grauzone Medien GmbH“ und die „UBB Sport UG“ unter der Anschrift gemeldet sind.

Frage 14:

Wurden durch die von den Durchsuchungen betroffenen Personen nach bisherigen Kenntnissen weitere Straftaten in Sachsen-Anhalt geplant und wenn ja, welche?

Antwort auf Frage 14:

Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung nicht vor.